

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00703 vom 13. Januar 2012**

ZH Verwaltungsgericht, 2012-01-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2011.00703](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2011.00703)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00703 du 13 janvier 2012

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00703 del 13 gennaio 2012

## **Regeste**

Stipendien | Selbständig erwerbstätig im Sinne von § 38 Abs. 4 StipendienV ist auch, wer zwar bei einer juristischen Person angestellt ist, aber auf Entscheidungen des Arbeitgebers und damit namentlich auf die Höhe des eigenen Lohns erheblichen Einfluss nehmen kann (E. 3). Zum von den Eltern nach Art. 277 Abs. 2 ZGB auch nach Mündigkeit der Kinder zu zahlenden Unterhalt zählen auch die Prozesskosten (E. 5). Abweisung UP/URB. Abweisung.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen und der Entscheid der Vorinstanz – auch hinsichtlich der Nebenfolgen – zu bestätigen.

### **E. 5**

Die Beschwerdeführerin stellt im Rahmen der Beschwerde ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche Rechtsvertretung. Gemäss § 16 Abs. 1 VRG ist Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht als aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen die Bezahlung von Gerichtskosten zu erlassen. Mittellos ist, wer nicht in der Lage ist, die Gerichtskosten aus seinem Einkommen – nach Abzug der Lebenshaltungskosten – innert angemessener Frist zu bezahlen (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 16 N. 24). Den Nachweis der Mittellosigkeit hat grundsätzlich die Gesuchstellerin zu erbringen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 29). Die Beschwerdeführerin reicht zum Beweis ihrer Mittellosigkeit die Steuererklärungen für die Jahre 2009 und 2010 ein, aus welchen ein Nettoeinkommen von Fr. 0.- (2009) bzw. Fr. 13'752.- (2010) hervorgeht. Damit hat die Beschwerdeführerin im Hinblick auf ihre eigene Erwerbssituation die Mittellosigkeit grundsätzlich nachgewiesen. Es gilt indes zu beachten, dass die Beschwerdeführerin nach Abschluss der Mittelschule ein Vollzeitstudium an einer Hochschule aufgenommen hat. Damit befindet sich die Beschwerdeführerin nach wie vor in der Erstausbildung, was zur Folge hat, dass sich die Unterhaltspflicht der Eltern über die Mündigkeit der Beschwerdeführerin hinaus erstreckt (Art. 277 Abs. 2 Zivilgesetzbuch [ZGB]; Peter Breitschmid, Basler Kommentar, 2010, Art. 277 ZGB N. 12 f.). Zum von den Eltern in diesem Rahmen zu tragenden Unterhalt zählen nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich auch die Prozesskosten (BGE 127 I 202 E. 3f; Marc Häusler/Reto Ferrari-Visca, Der Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand im Verwaltungsverfahren, Jusletter vom 24. Oktober 2011, Rz. 22). Dies hat vorliegend umso mehr zu gelten, als die Eltern am Ausgang dieses Verfahrens ebenfalls ein finanzielles

Interesse haben, was sich auch daran zeigt, dass sie vor der Vorinstanz ursprünglich allein als Rekurrenten aufgetreten sind. Die Mittellosigkeit der Eltern wurde weder geltend gemacht, noch reichte die Beschwerdeführerin entsprechende Belege ein. Aus der sich bei den Akten befindenden Steuererklärung aus dem Jahr 2007 geht ein Nettoeinkommen der Eltern von Fr. 83'509.- hervor. Ein solches Einkommen dürfte den Eltern ohne weiteres ermöglichen, die Gerichtskosten der Tochter zu übernehmen, ohne in den Grundbedarf der Familie eingreifen zu müssen. Die Mittellosigkeit ist demnach nicht erstellt, was zur Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung führt. Das ebenfalls gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung erwiese sich im Übrigen schon deshalb als unbegründet, weil die Beschwerdeführerin für die Beschwerdeerhebung keine anwaltliche Hilfe in Anspruch nahm und keine Gründe ersichtlich wären, die eine nachträgliche Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes als geboten erscheinen liessen.

#### **E. 6**

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Demgemäss die Einzelrichterin : Das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes wird abgewiesen; und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.